



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 23. April

Nr. 6/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Vierte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	78
--	----

I. Amtlicher Teil

Vierte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 22. April 2021

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 6, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51, des § 53, des § 64 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 4, 5, 6, 8 und 9 in Verbindung mit § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Nach § 2 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Dezember 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 358) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Versetzungsverordnung. Den Schülerinnen und Schülern sollen jedoch aufgrund der Corona-Krise in Hinblick auf die Versetzung keine vermeidbaren Nachteile entstehen. Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 64 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann. In die Entscheidung über die Frage, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. In die Versetzungsentscheidung sind neben den gezeigten Leistungen auch insbesondere die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen und sonstige in der Schule bekannte soziale Folgen für die Schülerin oder den Schüler einzubeziehen.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 6 können Schülerinnen und Schüler gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klas-

senkonferenz freiwillig zurücktreten. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers förderlich und erforderlich ist. Gemäß Satz 1 wiederholte Schuljahre werden nicht auf die Verweildauer angerechnet. Dabei ist eine zweimalige Wiederholung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges möglich, wenn dieser gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes außergewöhnliche Umstände zugrunde liegen. Die außergewöhnlichen Umstände gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes werden im Regelungszeitraum gemäß Absatz 1 als erfüllt angesehen. In jedem Fall finden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Abweichend von § 2 Absatz 6 ist der Antrag der Erziehungsberechtigten bis spätestens 20. Mai 2021 bei der Schule zu stellen.

(4) Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, wird die Schülerin oder der Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte abweichend von § 4 ausführlich beraten. Die Beratung soll vor dem 20. Mai erfolgen. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs ist schriftlich festzuhalten.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 1 erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, die die Bedingungen für den Erwerb der Berufsreife erfüllt haben und von denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule erwartet werden kann. Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.“

Artikel 2

Änderung der Abiturprüfungsverordnung

In § 84a Absatz 16 der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „Hauptterminen der schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 78

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
